



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2011/02

Sitzungstermin: Dienstag, 29.03.2011, 16:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936
Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2011
- 5 Änderungsantrag des Bauausschusses zur Beschlussvorlage VO/12SV/2011-006 - Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen) VO/12SV/2011-032
- 6 Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen) VO/12SV/2011-006
- 7 Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte VO/12SV/2011-007
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten VO/12SV/2011-011
- 9 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.02.2011 zur überplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme Ersatzneubau der Brücke über die Stepenitz bei Börzow VO/12SV/2011-012
- 10 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer VO/12SV/2011-013
- 11 Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in Grevesmühlen VO/12SV/2011-027
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 13 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flst. 140/13 der Flur 15, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2011-028 |
| 14 | Verkauf der Flurstücke 117 und 115/43, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf | VO/12SV/2011-030 |
| 15 | Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 86/24, 87/6 und 88/5, Flur 15, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2011-031 |
| 16 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 17 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-032				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.03.2011 Verfasser:				
Änderungsantrag des Bauausschusses zur Beschlussvorlage VO/12SV/2011-006 - Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Richtlinie zur Förderung von Familien wie folgt zu ändern:

1. Der Betrag für das zinslose Darlehen ist in EURO umzurechnen und anzugeben.
2. Der Geltungsbereich der Richtlinie ist auf städtische Grundstücke und Immobilien im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu beschränken.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 die Änderung der Beschlussvorlage hinsichtlich der Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien einstimmig beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-006
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 27.01.2011
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
17.03.2011	Bauausschuss	
21.03.2011	Finanzausschuss	
29.03.2011	Hauptausschuss	
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Richtlinie zur Förderung von Familien durch ein zinsloses Darlehen für den Erwerb von städtisch erschlossenem Grund und Boden oder bebauten/unbebauten Grundstücken im Sanierungsgebiet "Altstadt" (Beschlüsse 4-43/94 vom 21.03.1994 und Ergänzung vom 19.09.1994 sowie Beschluss Nr. 04-0046 vom 07.06.2004) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

"Der Antrag auf ein Darlehen kann maximal bis zu 6 Monate nach Erwerb des Grundstückes gestellt werden. Entscheidend ist das Datum des Kaufvertrages.

Der/die Darlehensnehmer haben auf eigene Kosten für die Stadt Grevesmühlen mit besonderer Urkunde eine brieflose Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu bestellen.

Die Möglichkeit der Darlehensvergabe gilt auch für den Erwerb von Bestandsimmobilien von der Stadt Grevesmühlen zum Zwecke der umfassenden Modernisierung und Instandsetzung außerhalb des Sanierungsgebietes, soweit diese der Eigennutzung dient."

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 4-43/94 vom 21.03.1994 hatte die Stadtvertretung beschlossen, Familien und Alleinerziehenden mit 2 Kindern unter 18 Jahren beim Erwerb von städtisch erschlossenem Grund und Boden zum Bau eines Eigenheimes ein zinsloses Darlehen in Höhe von 25% des Grundstückspreises, maximal 10.000 DM, zu gewähren. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Erbbaurecht. Die Rückzahlung soll erfolgen bei Weiterverkauf (dann sofort) oder bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes (dann in gleichen Raten über 5 Jahre).

Am 19.09.1994 wurde die Richtlinie dahingehend ergänzt, dass das Darlehen auch gewährt wird, wenn das städtische Grundstück über einen Bauträger erworben wird (Hintergrund: Gründung der GKB).

Die Beschlüsse wurden seinerzeit gefasst, um den Grundstücksverkauf im Wohngebiet Kapellenberg zu beschleunigen und Familien mit Kindern einen Anreiz zu geben, sich in Grevesmühlen anzusiedeln. Die Beschlüsse haben mittlerweile auch im Gebiet West II gegriffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen, die Richtlinie hinsichtlich der Antragsfristen und der Grundschuldbestellung zu konkretisieren. Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Die Sicherung über Grundschuldbestellung liegt für alle Darlehensnehmer vor, war aber bislang nicht explizit in der Richtlinie geregelt.

Mit Beschluss Nr. 04-0046 vom 07.06.2004 wurde ergänzt, dass die Förderung auch für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen (auch über den Sanierungsträger GOS) im Sanierungsgebiet "Altstadt" gilt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Möglichkeit der Darlehensvergabe auch für den Erwerb von Bestandsimmobilien von der Stadt Grevesmühlen zum Zwecke der umfassenden Modernisierung und Instandsetzung außerhalb des Sanierungsgebietes gilt, soweit diese der Eigennutzung dient.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept vom September 2010 wurde beschlossen, dass strategische Maßnahmen zur Einwohnerwerbung erhalten bzw. vertieft werden sollen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8
	Wachsende Stadt			Stadt der Generationen			

Finanzielle Auswirkungen:

- eventuell höhere Zuschüsse aufgrund Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten, bei Überschreitung der Antragsfrist keine Darlehensauszahlung.

Anlage/n: Beschlüsse aus 1994 und 2004

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-007				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.02.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Absatz 7 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) sind "in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden."

Die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an Zielen, die politisch vorgegeben werden, ist ein wichtiger Bestandteil der neuen Steuerung innerhalb des doppischen Rechnungswesens. Die Stadtvertretung muss vorgeben, welche Produkte aus dem Gesamtproduktkatalog der Stadt wesentlich sind, was gleichzeitig zur Folge hat, dass für diese Produkte dann Ziele und Kennzahlen zu definieren und abzubilden sind.

Der Haushalt der Stadt Grevesmühlen ist in 67 Produkte gegliedert, wovon 20 als wesentliche Produkte, also Produkte mit hoher Steuerungsrelevanz, definiert wurden.

Für diese wesentlichen Produkte wurde durch die Verwaltung der beiliegende Vorschlag zu möglichen Zielen erarbeitet. Ziele sollten grundsätzlich so formuliert werden, dass sich ihre Erreichung (bzw. Nichterreichung) feststellen, also messen lässt. Die Überwachung dieser Ziele erfolgt über Kennzahlen. Jedem Ziel wurde eine oder mehrere Kennzahlen zugeordnet.

In der einschlägigen Literatur wird empfohlen, sich zunächst auf die wichtigsten Ziele und Kennzahlen zu beschränken, um eine tatsächliche Verwertung der ausgewiesenen Informationen überhaupt zu ermöglichen und sogenannte "Zahlenfriedhöfe" zu vermeiden.

Der vorgelegte Katalog wurde durch die Kämmerei mit den jeweiligen Produktverantwortlichen abgestimmt und anschließend in der Projektleitung beraten. Wichtig war, dass das Zahlenmaterial, das den Kennzahlen zugrunde liegt, durch die Produktverantwortlichen leicht zu ermitteln oder zu beschaffen ist, um nicht zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Nachdem die Stadtvertretung diesem Vorschlag (gegebenenfalls mit Änderungen oder Ergänzungen) zugestimmt hat, wird die technische Umsetzung in der Software vorbereitet, so dass spätestens zur Haushaltsplanung 2012 mit Zielen und Kennzahlen gearbeitet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

zunächst keine, jedoch bessere Steuerungsmöglichkeiten für den Haushalt

Anlage/n:

Übersicht Ziele und Kennzahlen

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-011				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.02.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtlich erhobene Steuer. Sie wird auf Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2009 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass eine Besteuerung bei Geldspielautomaten nach Stückzahl (fester Steuersatz je Spielgerät) mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Indem dieser Maßstab weder die Einspielergebnisse noch den Einsatz der Spieler berücksichtigt, sei er "strukturell nicht geeignet (...), den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten".

Mit der Neufassung der Satzung im Jahr 2006 hat die Stadt Grevesmühlen den Haltern von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bereits eine Wahlmöglichkeit (Stückzahlmaßstab oder Einspielergebnis) eingeräumt. Zur Zeit lassen sich alle Steuerpflichtigen nach dem Einspielergebnis besteuern. Da der Stückzahlmaßstab nicht mehr rechtmäßig ist, muss diese Variante aus der Satzung gestrichen werden.

Im Jahr 2010 beliefen sich die Erträge aus der Vergnügungssteuer auf 42.486,06 Euro. Es gibt in Grevesmühlen zur Zeit 3 Spielhallen, hinzu kommen die Automaten in anderen Aufstellorten (Gaststätten usw.).

Finanzielle Auswirkungen:

keine, aber Erhöhung der Rechtssicherheit

Anlage/n:

- 1.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- 2.) Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 30.11.2006

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-012				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.02.2011 Verfasser: Wolfgang Ulrich				
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.02.2011 zur überplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme Ersatzneubau der Brücke über die Stepenitz bei Börzow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.02.2011 zur überplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme Ersatzneubau der Brücke über die Stepenitz bei Börzow in Höhe von 12.175,70.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die IBD Ingenieurgesellschaft mbH Verkehrs und Brückenplanung wurde mit der Planung des Brückenbauwerkes durch die Stadt beauftragt. Hierbei wurde im Vorfeld bei Sondierungsarbeiten eine wasserführende Schicht angestochen. Dies hatte zur Folge, dass sich die Baukosten erhöhten. Aus Sicht der Stadt waren die Sondierungsarbeiten bis in eine Tiefe von 30,00 m nicht notwendig. Aus diesem Sachverhalt heraus haben wir die Forderungen für die vermeidbaren Mehrkosten zurückgewiesen.

Vor dem Landgericht Schwerin haben wir die Klage verloren und wurden zur Zahlung der angefallenen Kosten verurteilt.

Im Haushaltsplan 2011 haben wir lediglich die noch ausstehenden Bau - bzw. Planungskosten von 37.000,00 Euro berücksichtigt.

Die überplanmäßige Auszahlung von 12.175,70 Euro ist durch die Eilentscheidung des Bürgermeisters gefällt worden um anfallende Zinsen zu vermeiden.

Gemäß § 5 (3) der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet der Hauptausschuss bei überplanmäßigen Auszahlungen zwischen 5.000,00 und 50.000,00 Euro.

Daher bedarf diese Eilentscheidung der nachträglichen Bestätigung des Hauptausschusses

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel werden aus dem Produktsachkonto 54101.0960-027 (Anlagen im Bau - div. Straßen) abgesichert.

Anlage/n:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.02.2011

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-013				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.02.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Zweitwohnungssteuer ist eine örtlich erhobene Aufwandssteuer. Sie wird auf Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept, das die Stadtvertretung in ihrer Sitzung im September 2010 beschlossen hat, wurde auch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer festgelegt. Hintergrund ist, dass die Stadt Grevesmühlen für Bürger, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, keine Zuweisungen erhält. Allein an Schlüsselzuweisungen erhält die Stadt pro Einwohner (Hauptwohnsitz) 754,17 €/a.

Somit erhält die Stadt Grevesmühlen durch die Einführung dieser Steuer auch von Personen, die zwar hier wohnen und die Infrastruktur der Stadt in Anspruch nehmen, jedoch lediglich mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, Erträge.

Laut Meldestatistik sind 2009 in Grevesmühlen 417 Nebenwohnsitze gemeldet gewesen.

Daher wurde die Einführung einer Zweitwohnsteuer mit einem Satz von 13 % der Nettokaltmiete beschlossen.

Für die Umsetzung dieser Teilmaßnahme ist der formelle Beschluss einer Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge

a) bei Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer je nach Fallzahl und Nettokaltmiete (bei 120 Veranlagungen geschätzt ca. 17.000 Euro/Jahr oder

b) Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen aufgrund Ummeldung mit Hauptwohn- statt Nebenwohnsitz

Anlage/n:

- 1.) Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der der Stadt Grevesmühlen
- 2.) Auszug Haushaltssicherungskonzept 2010

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-027				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.03.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren der Bewerber für den neu abzuschließenden Strom-Konzessionsvertrag.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der 1993 zwischen der Stadt Grevesmühlen und den Stadtwerken geschlossene Konzessionsvertrag über die Stromversorgung läuft am 27.06.2013 aus.

Nach § 46 (3) des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)) müssen Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, muss die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Konzessionsverträgen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

Ablaufplan:

1. Bekanntmachung: spätester Termin der Veröffentlichung im Bundesanzeiger: 27.06.2011,
2. Interessenbekundungen: bis 3 Monate ab Tag der Veröffentlichung,
3. Festlegung der Vertragsinhalte und Bewertungskriterien für die Angebote und Abstimmung mit den Gremien (spätestens bis vor Ablauf Interessenbekundungsfrist)
4. Vorbereitung eines Vertragsentwurfes

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen:

5. Verfahrensbrief an Bewerber einschließlich Vertragsentwurf und Netzunterlagen
6. Angebotsabgabefrist 6 Wochen
7. Auswahl- und Verhandlungsverfahren

Sowohl für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen als auch, dass nur 1 Angebot vorliegt:

8. Beschluss Stadtvertretung
9. Abschluss Konzessionsvertrag

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorlagen:

10. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Auswahlkriterien, nach denen die kommunalen Entscheidungen zu treffen sind, sind gesetzlicherseits nicht vorgegeben. Die Kommunen sind daher grundsätzlich frei, wen sie als Vertragspartner auswählen, haben aber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die Grundregeln des EG-Vertrages und damit die Grundsätze der Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten.

Für den Abschluss und die Verlängerung von Konzessionsverträgen ist die Stadtvertretung zuständig. Um diese Entscheidung diskriminierungsfrei und somit nicht angreifbar herbeiführen zu können, wird empfohlen, bereits vor dem eigentlichen Auswahlverfahren die Auswahlkriterien festzulegen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8
Anker im Raum: Grevesmühlen als Kreisstadt und Mittelzentrum für eine aufstrebende Region hält alle zentralen Einrichtungen vor, die sowohl für die Grevesmühlener selbst als auch für die Bürger der umliegenden Gemeinden von Bedeutung sind.							Stadt ohne Watt: Ziel der Stadtentwicklung in Grevesmühlen ist es, die eigenständige Energieversorgung der Stadt sicher zu stellen und die Bürger bei ihren energetischen Projekten aktiv zu unterstützen!

Finanzielle Auswirkungen:

Reihenfolge der Kriterien bestimmt die wirtschaftlichen Ergebnisse des Vertragsabschlusses

Anlage/n:

Kriterienkatalog